

ZH_OBERGERICHT PS130071 vom 7. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130071

FR: ZH_OBERGERICHT PS130071 du 7 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PS130071 del 7 giugno 2013

Erwägungen

E. 3

In prozessualer Hinsicht ist einleitend festzuhalten, dass sich das Beschwerdeverfahren gegen die Verweigerung der Konkursöffnung nach Art. 174 SchKG richtet und Noven hierbei zulässig sind. Die neu eingereichten Beilagen (act. 4/2-10) des Beschwerdeführers sind folglich durch die Beschwerdeinstanz zu berücksichtigen.

E. 4

Nach Art. 191 Abs. 2 SchKG eröffnet der Richter auf Antrag des Schuldners den Konkurs, wenn keine Aussicht auf Schuldenbereinigung nach den Art. 333 ff. SchKG besteht. Andere Voraussetzungen, wie tatsächlich fehlende Zahlungsfähigkeit, nennt der Gesetzeswortlaut nicht. Die Vorinstanz prüfte die Aussichten für eine Schuldenbereinigung nicht, sondern sie wies das Begehren des Beschwerdeführers im Vorherein wegen Rechtsmissbräuchlichkeit ab (act. 3 S. 4 f.). Gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB findet der offenbare Missbrauch eines Rechts keinen Rechtsschutz. Das in dieser Bestimmung normierte Verbot des Rechtsmissbrauchs ist von Amtes wegen im Bereiche der gesamten Rechtsordnung zu beachten und gilt damit auch in den nach den Vorschriften des SchKG durchzuführenden Zwangsvollstreckungsverfahren (BGE 108 III 120 E. 2 m.H.). Demnach unterliegt auch das Recht des Schuldners auf Abgabe der Insolvenzerklärung zur Herbeiführung des Konkurses dem Verbot des Rechtsmissbrauchs und die Vorinstanz prüfte die Gutheissung der Konkursöffnung richtigerweise im Hinblick darauf. Zu beachten ist indessen, dass allein der Umstand, dass der Schuldner mit der Abgabe der Insolvenzerklärung auch eigennützige Zwecke verfolgt, diese

- 4 - noch nicht rechtsmissbräuchlich werden lässt (BGer 5A_676/2008 vom 15. Januar 2009 E. 2.1). Schliesslich hofft der Schuldner mit der Konkursöffnung auf einen wirtschaftlichen Neubeginn, welcher letztlich immer (auch) eigennütziger Natur ist. Überdies ist im zugunsten des Schuldners vorgesehenen Rechtsinstitut von Art. 191 SchKG selbst die Beeinträchtigung der Exekutionsrechte der Gläubiger vorgesehen, weshalb Rechtsmissbrauch nicht leichthin angenommen werden kann. Ein solcher liegt allerdings dann vor, wenn der Schuldner offensichtlich und nachweislich keinen wirtschaftlichen Neubeginn, sondern völlig andere Ziele anstrebt. Das Bundesgericht führte dazu beispielweise an, wenn ein Schuldner einen Konkurs im Wissen darum anstrebt, dass die Konkursmasse keine Aktiven aufweisen würde, oder wenn er auf diesem Wege zum Nachteil der Gläubiger eine Lohnpfändung abschütteln möchte (BGer 5A_676/2008 vom 15. Januar 2009 E. 2.1 m.H.). Bestehen Indizien, die geeignet sind, einen Rechtsmissbrauch zu begründen, sind die Beweggründe des Schuldners zu prüfen (vgl. zum Ganzen ZR 94/1995 S. 146; ZR 97/1998 S. 313; BLSchK 2001 S. 44; BLSchK 2003 S. 176; BK SchKG II-Brunner/Boller, 2. Aufl., Art. 191 N 14 ff.). 5.1 Unbestrittenermassen wurde am 10. April 2006 erstmals über den Beschwerdeführer der Konkurs eröffnet. Nach Durchführung des

Konkurses im summarischen Verfahren wurde dieser am 6. Juli 2007 mit einem Verlust für die Gläubiger in der Höhe von Fr. 618'414.25 geschlossen. In der Folge wurde der Beschwerdeführer zweimal für Altschulden betrieben, wobei beide Male der da- gegen erhobene Rechtsvorschlag mit der Begründung des fehlenden neuen Ver- mögens (vgl. Art. 265a SchKG) nicht bewilligt worden ist (act. 3 S. 3). Vor der In- solvenzerklärung des Beschwerdeführers am 1. Februar 2013 wurde er erneut für eine Schuld aus der Zeit vor Konkurseröffnung betrieben. Allerdings verpasste er es nach eigenen Angaben (Prot. VI S. 5; act. 2 S. 2) wegen eines Versehens, da- gegen Rechtsvorschlag im Sinne von Art. 265a SchKG zu erheben. Diese Tatsa- chen alleine genügen indes nicht, um von einem offenbar missbräuchlichen Ver- halten zu sprechen.

- 5 - 5.2 Zu prüfen bleibt, ob die Insolvenzerklärung des Beschwerdeführers im Hin- blick auf schützenswerte Interessen der Gläubiger als rechtsmissbräuchlich er- scheint. Der Beschwerdeführer arbeitet seit 1. März 2012 als Buchhalter bei der B._____ in C._____ (Prot. VI S. 1; vgl. auch act. 4/8 S. 2) und er bezieht dort ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 7'889.- (act. 4/8 S. 2). Sein betriebs- rechtliches Existenzminimum wurde vom Betreibungsamt D._____ unter Berück- sichtigung der Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Sohn (Fr. 600.-) auf Fr. 3'882.45 festgesetzt (act. 4/8 S. 2). Seit März 2013 muss der Beschwerdefüh- rer den Freibetrag von rund Fr. 4'000.- aufgrund einer stillen Lohnpfändung dem Betreibungsamt abliefern (act. 4/8 S. 1). Gemäss Auszug des Betreibungsregisters vom 25. Januar 2013 laufen ge- gen den Beschwerdeführer drei Betreibungen in der Höhe von rund Fr. 36'270.- (act. 6/2). In der Insolvenzerklärung führte der Beschwerdeführer zusätzlich Steu- erschulden von insgesamt Fr. 24'500.- (Fr. 15'000.- Steueramt E._____; Fr. 9'500.- kant. Steueramt; act. 6/1 S. 2) auf. Das ergibt Schulden von total Fr. 60'770.-. An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung führte er zu den Steuer- schulden aus, der Betrag von Fr. 15'000.- habe ursprünglich Fr. 39'000.- betra- gen und es handle sich hierbei um eine Steuerbusse vom Steueramt E._____ aus dem Jahr 2007. Fr. 24'000.- habe er bereits zurückbezahlt (Prot. VI S. 3). Für das Jahr 2011 seien noch Fr. 16'000.- und für das Jahr 2012 noch Fr. 15'000.- an Steuern offen. Die in Betreuung gesetzten Forderungen der F._____ (Fr. 9'964.20) und der G._____ AG (Fr. 24'853.60) würden aus dem Jahr 2005 bzw. 1992 stammen (Prot. VI S. 4). Aus dem Betreibungsregisterauszug vom 25. Januar 2013 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zwischen dem 15. Januar 2010 und 22. Mai 2012 Betrei- bungen in der Höhe von rund Fr. 74'300.- erledigen konnte (act. 6/2). Ferner geht aus dem Betreibungsregisterauszug vom 21. Juni 2012 hervor, dass er Steuer- schulden von rund Fr. 9'500.- beglichen hat (act. 4/7 S. 3). Überdies kann der Beschwerdeführer mittels eingereichten Postquittungen (ab 2008) die Zahlung von Steuerschulden in der Höhe von rund Fr. 28'200.- (act. 4/2 rund Fr. 5300.-;

- 6 - act. 4/3 rund Fr. 9'400.-; act. 4/4 rund Fr. 13'500.-) und eine Zahlung an die G._____ AG am 15. September 2011 von Fr. 15'000.- belegen (act. 4/5). Insge- samt gelang es Beschwerdeführer demnach, seit der Konkurschliessung im Juli 2007 Schulden von rund Fr. 127'000.- abzubauen. Aus den obigen Erwägungen lässt sich einmal ableiten, dass der Beschwer- deführer über ein regelmässiges Einkommen verfügt und vom Betreibungsamt ei- ne pfändbare Quote von immerhin Fr. 4'000.- festgesetzt worden ist, welche ihm grundsätzlich eine Rückführung der Schulden gestatten würde. Weiter ist aus sei- nen Ausführungen zu entnehmen, dass er einer Lohnpfändung entgehen möchte, weil er dadurch nicht mehr all seinen bestehenden Verpflichtungen nachgehen könne und mit

neuen Betreibungen und Inkassokosten rechnen müsse (act. 2). Die Zugriffsrechte der Gläubiger sind folglich gegen die Interessen des Beschwerdeführers abzuwägen. Das erste Konkursverfahren ist mit einem Verlust von Fr. 618'414.25 geschlossen worden. Ob eine Dividende ausgerichtet werden konnte, geht aus den Akten nicht hervor. Gemäss Insolvenzerklärung verfügt der Beschwerdeführer über Barmittel von Fr. 2'000.– und über ein Auto im Wert von Fr. 2'000.– (act. 1 S. 1). Trotzdem kann nicht gesagt werden, dass das Interesse an einem weiteren Konkurs wegen (minimalen) Aktiven somit ausschliesslich auf Seiten des Beschwerdeführers liegt, damit er sich wirtschaftlich (weiter) erholen kann. Nach der Konkurseröffnung kann der Beschwerdeführer bei Betreibungen für Altschulden zwar Rechtsvorschlag mit der Begründung verlangen, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen (Art. 265a SchKG). Wird dieser aber ebenso nicht bewilligt, wie in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. EB080330 und EB100492, können die Gläubiger das Fortsetzungsbegehren stellen und erhalten so dennoch Zugriff auf die pfändbare Quote des Einkommens des Beschwerdeführers. Die erneute Überschuldung ist – wie gesehen – im Wesentlichen auf zwei Altlasten und auf Steuerschulden zurückzuführen. Allerdings gilt es hierbei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer durch monatliche Ratenzahlungen ernsthaft bemüht ist, seine Steuerschulden abzubauen. Er suchte offensichtlich den Kontakt zu den Steuerbehörden und konnte dadurch angemessene Abzahlungsmodalitäten vereinbaren. Da hervorgerufen durch die Höhe seines Einkommens jährlich neue Steuerforderungen von Fr. 10'000.– bis Fr. 15'000.– hinzu-

- 7 - kommen, ist eine finanzielle Erholung nicht leicht möglich. Es kann dem Beschwerdeführer jedenfalls nicht finanzielle Unbekümmertheit und Nachlässigkeit vorgeworfen werden. Schliesslich ist er auch durch den Besuch einer Weiterbildung an der ... [Schule] (vgl. act. 4/10) bemüht, beruflich weiterzukommen, um zukünftig ein höheres Einkommen erzielen zu können. Ferner kommt der Beschwerdeführer den laufenden finanziellen Verpflichtungen nach (vgl. act. 4/9) und unterlag dafür bislang keinen neuen Betreibungen (vgl. act. 2 S. 2). In Würdigung dieser Umstände kann dem Beschwerdeführer entgegen den Erwägungen der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, er erkläre seine Insolvenz einzig, um Gläubiger zu schädigen. Die neuerliche Konkurseröffnung nach gut sieben Jahren würde dem Beschwerdeführer vielmehr die Möglichkeit eröffnen, seine Schulden abschliessend in den Griff zu bekommen. Demnach ist in der Insolvenzerklärung vom 1. Februar 2013 kein rechtsmissbräuchliches Verhalten zu erblicken und die Verweigerung der Konkurseröffnung aus diesem Grund ist nicht zulässig. Zu prüfen bleibt, ob der Konkurseröffnung die Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff SchKG entgegensteht (vgl. Art. 191 Abs. 2 SchKG).

E. 6

Gemäss Insolvenzerklärung hat der Beschwerdeführer das Gespräch über eine Schuldenbereinigung gesucht (vgl. act. 6/1 S. 1), aber offensichtlich erfolglos. Das erscheint plausibel, da die Gläubiger durch die Lohnpfändung nach wie vor auf einen Teil des Einkommens des Beschwerdeführers zugreifen und so die Schulden monatlich abgebaut werden können. Die Vorinstanz sah sich daher berechtigt, nicht veranlasst, an der Hauptverhandlung (nochmals) nach den Möglichkeiten für eine Schuldenbereinigung zu fragen (vgl. Prot. VI S. 1 ff.).

E. 7

Im Lichte der obigen Erwägungen ist die Beschwerde des Beschwerdefüh- rers gutzuheissen, und es ist über ihn antragsgemäss in Anwendung von Art. 191 SchKG der Konkurs zu eröffnen.

- 8 -

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Entscheidgebühren für das zweitinstanzliche Verfahren auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das erstinstanzli- che Kostendispositiv (Gebühr von Fr. 200.– zu Lasten des Beschwerdeführers) ist zu bestätigen. Eine Umtriebsentschädigung ist nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.